

12 55

2519 077

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 85 Abs. 2, §§ 95, 97; 3. DV-BEG v. 20. März 1957,
BGBI I 269, § 35

Bei der Frage der Kürzung der Hinterbliebenenmindestrente der Witwe sind Versorgungsbezüge einer Tochter jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn die an die Tochter zu leistende Mindestrente zuzüglich der Versorgungsbezüge den Betrag von 120 DM monatlich nicht erreicht.

BGH, Urt. v. 6. Dezember 1961 - IV ZR 130/61 - OLG Frankfurt/M.
LG Darmstadt

IV ZR 130/61

Verkündet am
6. Dezember 1961

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1.) Maria Margaretha K [REDACTED] geb. M [REDACTED]

2.) Irene K [REDACTED] ,

beide wohnhaft in H [REDACTED] , F [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 8. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1957 verstorbene Georg K [REDACTED] war der Ehemann der Klägerin zu 1.) und der Vater der Klägerin zu 2.). Er war unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus politischen Gründen zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Auf Grund des Bescheides vom 13. Juni 1957 stand ihm wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine mit 62,66 DM errechnete und in Höhe der gesetzlichen Mindestrente von 100 DM monatlich festgesetzte Rente zu, die wegen Bezuges einer höheren Gesundheitsschadensrente gemäß § 121 BEG nur in Höhe von 25 DM ausgezahlt wurde. Durch den Bescheid vom 8. November 1958 wurde der Klägerin zu 1.) ab 1. Januar 1958 zahlbar eine monatliche Rente von 36 DM und der Klägerin zu 2.) eine Tochterrente von 19 DM monatlich zugebilligt. Beide Renten wurden für die Witwe aus 60 v. H. und für die Tochter aus 30 v. H. der für den Erblasser in Höhe von 62,66 DM errechneten Rente ermittelt. Die Mindestrente von 100 DM wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Durch den Änderungsbescheid vom 12. August 1959 wurde die Witwenrente der Klägerin zu 1.) mit Wirkung vom 1. Juni 1959 auf monatlich 27 DM mit der Begründung herabgesetzt, daß die Witwe eine inzwischen auf 161,30 DM erhöhte Witwenrente aus der Sozialversicherung beziehe. Die Rente der völlig erwerbsunfähigen Tochter, die im Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheides eine Rente von 76,- DM aus der Sozialversicherung bezog, wurde nicht herabgesetzt. Die Klägerinnen haben gegen beide Bescheide Klage erhoben. Das Landgericht hat beide Verfahren verbunden. Die Klägerinnen haben vorgetragen,



daß ihnen nach § 97 BEG die Mindestrente von 60 DM für die Witwe und von 30 DM für die Tochter zuständen. Sie haben beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer Rente ab 1. Januar 1958 von 60 DM an die Klägerin zu 1.) und von 30 DM an die Klägerin zu 2.) unter Anrechnung der bereits für diese Zeit gezahlten Rentenbeträge und Kapitalentschädigung zu verurteilen.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Klageantrag verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet. Der Rechtsstreit der Parteien geht um zwei Fragen:

- a) Sind die Renten der Klägerinnen zu 1.) und 2.) nach Maßgabe der für den verstorbenen Ehemann und Vater festgesetzten Rente zu berechnen oder ist der Berechnung der Renten der Klägerinnen die für den Verstorbenen errechnete Rente zugrunde zu legen?
- b) Sind bei der Entscheidung der Frage der Kürzung der Renten der Klägerinnen wegen anderweiter Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln nach den §§ 95 Abs. 3 BEG und 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG die Renten der Klägerinnen und ihre Versorgungsbezüge

zusammenzuzählen und diesem Betrag nur ein Freibetrag für die Klägerin zu 1.) gegenüberzustellen, oder steht jeder Klägerin ein eigener Freibetrag zu, dem allein die an sie zu zahlende Entschädigungsrente zuzüglich der Rente aus der Sozialversicherung gegenüberzustellen ist?

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Klägerin zu 1.) nach dem eindeutigen Wortlaut des § 97 Abs. 2 BEG ein Rentenmindestbetrag von 60 DM und der Klägerin zu 2.) ein solcher von 30 DM monatlich zustehen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Da der verstorbene Verfolgte im privaten Dienst tätig war, ist die Rente, die der Berechtigte anstelle der Kapitalentschädigung wählen kann, nicht wie bei dem beruflich selbständig tätig gewesenen Verfolgten auf der Grundlage der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten ohne Berücksichtigung der Höhe der Kapitalentschädigung zu berechnen. Vielmehr sind bei der Bemessung der Rente gemäß § 93 Abs. 2 BEG das Lebensalter des Verfolgten und die ihm nach § 92 BEG zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus dieser Art der Berechnung ergeben könnten, bestimmt § 95 Abs. 2 BEG den monatlichen Mindestbetrag der Rente für den Verfolgten selbst mit 100 DM. Von diesem monatlichen Mindestbetrag geht der Gesetzgeber erkennbar bei der Festsetzung der Mindestbeträge der Renten für die Witwe und die Kinder des Verfolgten aus. Denn die Mindestbeträge der Renten für Witwe und Kinder betragen 60 und 30 v.H. der Mindestrente des Verfolgten. Nach der keinen Zweifel offenlassenden Bestimmung des § 97 Abs. 2 Satz 1 BEG hat daher die Klägerin zu 1.) einen Rentenanspruch von monatlich 60 DM und die Klägerin zu 2.) einen solchen

von monatlich 30 DM. Daß die Mindestrente des verstorbenen Verfolgten mit Rücksicht auf die ihm zustehende höhere Gesundheitsschadensrente um 75 v. H. gekürzt und demgemäß nur mit 25 DM monatlich ausgezahlt worden ist, ist für die Renten der Klägerinnen ohne Bedeutung. Diese Kürzung beruhte auf der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG. Sie kann die den Klägerinnen nach dem Tode des Verfolgten und dem Wegfall der Gesundheitsschadensrente zustehenden Rentenansprüche nicht mindern. Wenn daher das beklagte Land bei der Festsetzung der Renten der Klägerinnen die für den verstorbenen Verfolgten gemäß § 93 BEG i. V. mit § 33 der 3. DV-BEG errechnete Rente zugrundelegt, so entbehrt diese Art der Festsetzung einer rechtlichen Grundlage.

2. Zu Unrecht kürzt das beklagte Land die unrichtig errechnete Rente der Klägerin zu 1.) mit der Begründung, daß diese Rente zusammen mit der für die Klägerin zu 2.) festgesetzten Rente zuzüglich der an die Klägerinnen gezahlten Renten aus Mitteln der Sozialversicherung den in § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG normierten Freibetrag der Klägerin zu 1.) von 280 DM monatlich übersteige.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist von der die Mindestrente des Verfolgten selbst betreffenden Kürzungsvorschrift des § 95 Abs. 3 BEG auszugehen. Danach wird die in Abs. 2 dieser Vorschrift festgesetzte Mindestrente von monatlich 100 DM insoweit gekürzt, als sie zusammen mit Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 300 DM im Monat übersteigt. Der Betrag von 300 DM erhöht sich bei verheirateten Verfolgten um 60 DM im Monat und für

jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 DM im Monat. Der Verfolgte erhält jedoch mindestens den Betrag der nach § 93 BEG errechneten Rente.

3. Die Vorschrift des § 95 Abs. 3 BEG findet nach § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BEG bei der Frage einer Kürzung der monatlichen Mindestrente der Witwe und der Kinder des Verfolgten entsprechende Anwendung. Ergibt sich bei einer Zusammenrechnung der Mindestbeträge der Renten nach Satz 1 ein höherer Betrag als der Mindestbetrag der Rente des Verfolgten, so werden die einzelnen Mindestbeträge der Rente in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinanderstehen. Diese Regelung beruht auf dem im Beamtenbesoldungsrecht allgemein geltenden Grundsatz, daß die Hinterbliebenenrenten die Versorgungsbezüge des verstorbenen Beamten nicht übersteigen dürfen. Auf dem gleichen Grundsatz beruhen auch die besonderen Kürzungsvorschriften des § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird der monatliche Mindestbetrag der Rente für die Witwe oder den Witwer im Falle des § 97 Abs. 2 BEG insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne von § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG den Betrag von 260 DM im Monat übersteigt. Der Betrag von 260 DM im Monat erhöht sich für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 DM im Monat. Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so wird der monatliche Mindestbetrag der Rente für jedes Kind insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag

von 120 DM im Monat übersteigt. Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der verstorbene Verfolgte Ehefrau und Kinder hinterlassen hat, ist in § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG nicht geregelt. Die Vorschrift der DV ergibt daher keine Antwort auf die Frage, ob in einem solchen Falle die Versorgungsbezüge des Kindes auf den der Witwe zustehenden Freibetrag anzurechnen sind. Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Frage verneint. Was zunächst den der Klägerin zu 1.) zustehenden Freibetrag anlangt, so beträgt dieser gemäß § 35 Abs. 2 BEG 280 DM monatlich. Denn für die Klägerin zu 2.) können ungeachtet ihres Alters wegen ihrer völligen Erwerbsunfähigkeit nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden. Diese Erhöhung von 260 DM auf 280 DM steht nicht als Sonderfreibetrag der Klägerin zu 2.) zu. Vielmehr gebührt diese Erhöhung nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift allein der Klägerin zu 1.).

4. Eine Anrechnung von Versorgungsbezügen des Kindes auf den der Witwe danach zustehenden Freibetrag sieht das Gesetz nicht vor. § 35 Abs. 2 letzter Satz der 3. DV-BEG zeigt zweifelsfrei, daß dem Gesetzgeber die Möglichkeit derartiger Versorgungsbezüge für ein Kind bekannt ist. Wenn er gleichwohl keine ausdrückliche Regelung für den Fall traf, daß neben der Witwe ein nach dem BEG rentenberechtigtes Kind Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln bezog, so kann hierin in Übereinstimmung mit der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nur der Schluß gezogen werden, daß die Versorgungsbezüge des Kindes den der Witwe zustehenden Freibetrag nicht beeinträchtigen sollten. Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum ungeachtet der Ausführungen des beklagten Landes insoweit nicht erkennen.

5. Die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn die Rente der Klägerin zu 2.) zuzüglich der an sie gezahlten Sozialversicherungsrente den in § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG dem Kinde zustehenden Freibetrag von 120 DM übersteigen würde, kann dahingestellt bleiben, da die an die Klägerin zu 2.) aus Mitteln des BEG und der Sozialversicherung geleisteten Monatsbeträge insgesamt nur 106 DM (30 DM und 76 DM) ausmachen, den für Kinder vorgesehenen Freibetrag von 120 DM daher nicht erreichen. Werden daher bei der Frage der Kürzung der der Klägerin zu 1.) aus Mitteln des BEG gezahlten Mindestrente von 60 DM nur die ihr aus der Sozialversicherung gebührenden Leistungen dem Freibetrag von 280 DM gegenübergestellt, so findet eine Kürzung der Mindestrente des BEG gemäß §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG nicht statt. Diese Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wird auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes allein gerecht. Die nach dem Gesetz zu leistenden Mindestrenten sollen die Lage der vielfach in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Hinterbliebenen eines im privaten Dienst geschädigten Verfolgten erleichtern. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn die an die Klägerin zu 2.) aus Versorgungsmitteln geleisteten Beträge bei der Frage der Kürzung der der Klägerin zu 1.) gebührenden Mindestrente eine Rolle spielen würden. Hätte der verstorbene Verfolgte als Hinterbliebene nur seine Witwe, die Klägerin zu 1.), hinterlassen, so würde eine Kürzung der ihr zustehenden Mindestrente von 60 DM im Monat nicht in Betracht kommen, da dieser Rentenbetrag zuzüglich der ihr aus Mitteln der Sozialversicherung zustehenden Versorgungsrente den Freibetrag des § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG nicht erreichen würde. Es würde aber dem Zweck des Gesetzes widersprechen, wenn die Rente der Klägerin zu 1.) nur deshalb zu kürzen sein würde, weil ihre erwerbsunfähige

Tochter, der sie unterhaltspflichtig ist, aus öffentlichen Mitteln Versorgungsbezüge erhält. Diese Versorgungsbezüge reichen nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch bei bescheidener Lebensführung zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Klägerin zu 2.) kaum aus, so daß die unterhaltspflichtige Klägerin zu 1.) teilweise für den Unterhalt der Klägerin zu 2.) aufkommen muß. Es kann nicht rechtens sein, die in ungünstigeren Verhältnissen lebende Hinterbliebene gegenüber einer wirtschaftlich besser gestellten Hinterbliebenen zu benachteiligen.

6. Eine andere Rechtslage besteht schließlich auch nicht nach § 85 Abs. 2 BEG. Ist der Verfolgte danach nach Ausübung des Wahlrechts verstorben, so steht der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf Rente zu. Die Rente der Witwe beträgt 60 v. H. und die Rente für jedes Kind 30 v. H. der Rente, die dem Verfolgten nach § 83 BEG zugestanden hat. Auf die Renten sind andere Versorgungsleistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln anzurechnen, soweit die Versorgungsbezüge den Betrag von 150 DM im Monat übersteigen. Wenn § 97 Abs. 1 BEG bestimmt, daß in den Fällen, in denen der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist, § 85 BEG entsprechende Anwendung findet, so bedeutet die Verweisung auf diese Vorschrift in diesem rechtlichen Zusammenhang nur, daß auch die Witwe und die Kinder eines im privaten Dienst geschädigten Verfolgten den Anspruch auf eine Rente haben. Für die Kürzung der Mindestrente gilt aber nicht die Vorschrift des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG, sondern gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BEG die Vorschrift des § 95

Abs. 3 BEG i. V. mit § 35 Abs. 2 der 3. DV-BEG. Der Sinn dieser Sonderregelung geht dahin, der Witwe und den Kindern eines im privaten Dienst geschädigten Verfolgten die geringe Mindestrente von 60 und 30 DM möglichst ungekürzt zu erhalten und auf diese Weise die regelmäßig ebenfalls niedrig liegenden Versorgungsbezüge aus der Sozialversicherung durch Gewährung der ungekürzten Mindestrente wirksam zu verbessern. Gerade die im Falle der Klägerinnen geübte Anrechnungsmethode des beklagten Landes macht deutlich, daß auf diese Weise der Wille des Gesetzgebers nicht zur Geltung kommen kann.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher	Wüstenberg	Wilden	Bundesrichter	Dr. Graf
			Dr. Loewenheim	
			ist erkrankt und	
			verhindert zu un-	
			terschreiben	

Ascher